

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 33.

Weimar.

9. September 1910.

Inhalt: Verordnung über die Verwaltung erledigter geistlicher Stellen vom 11. August 1910, Seite 239.

Verordnung

über die Verwaltung erledigter geistlicher Stellen

vom 11. August 1910.

[84] Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs verordnen wir über die Verwaltung erledigter geistlicher Stellen im Einvernehmen mit dem Kirchenrate nach Gehör des ständigen Synodalausschusses, was folgt:

I. Benachrichtigungen von der Stellerledigung.

§ 1.

Wird eine geistliche Stelle durch den Tod des Inhabers erledigt, so hat der Kirchengemeindevorstand unverzüglich dem Superintendenten (§ 10 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung) und zugleich der Kircheninspektion davon Anzeige zu machen. In der Anzeige sind die zum Bezuge des Begräbnisgeldes oder einer Pension berechtigten Hinterbliebenen zu benennen. Bei den noch nicht 21 Jahre alten Kindern ist der Geburtstag beizufügen, der womöglich nach dem Geburtsregister festzustellen ist. *)

*) Anmerkung: Nach § 8 der Satzungen der Pensionsanstalt für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen vom 17. Dezember 1892 sind zum Bezuge des Begräbnisgeldes unter der Voraussetzung, daß sie den Begräbnisaufwand aus ihren Mitteln bestreiten, folgende Personen

Der Superintendent hat alsbald nach Eingang der Anzeige an das Staatsministerium zu berichten.

§ 2.

Wird eine geistliche Stelle durch Versetzung, Pensionierung oder Entlassung des Inhabers erledigt, so benachrichtigt die oberste Kirchenbehörde den Superintendenten und die Kircheninspektion. Die Kircheninspektion hat den Kirchengemeindevorstand oder die Kirchengemeindevorstände des Pfarrbezirks in Kenntnis zu setzen. Im Falle der Versetzung hat der abgehende Geistliche den Tag seines Abgangs spätestens eine Woche zuvor dem Superintendenten zu melden.

§ 3.

Kommt eine Stelle zur Erledigung, mit der eine Superintendentur verbunden ist, so ist außer der Kircheninspektion der Adjunkt oder der sonst mit der Vertretung des Superintendenten beauftragte Geistliche nach den §§ 1 und 2 zu benachrichtigen. Der Adjunkt oder sonstige Vertreter des Superintendenten hat alle Anordnungen zu treffen, die bei anderen Stellerledigungen dem Superintendenten obliegen.

§ 4.

Die Kircheninspektion hat von der Stellerledigung das Schulamt zu benachrichtigen, ferner das Rechnungsamt, wenn der bisherige Geistliche ein staatliches Gebäude bewohnte, und den Patron, wenn für die Stelle ein Privatpatronat besteht.

II. Verwaltung der erledigten Stellen.

§ 5.

Allgemeines.
Bestellung eines Vikars. (1) Für ein erledigtes Pfarramt wird vom Superintendenten ein benachbarter Geistlicher zum stellvertretenden Pfarrer (Vikar) bestellt.

in nachstehender Reihenfolge berechtigt: die Witwe, die leiblichen Nachkommen, die leiblichen Eltern und Voreltern, die Seitenverwandten bis zu den Bruders- und Schwesterkindern einschließlich.

Anspruch auf Gewährung einer Pension haben die Witwe und die noch nicht 21 Jahre alten ehelichen Kinder.

Sind jedoch bei dem Pfarramt ein oder mehrere Diakonen vorhanden, so hat der einzige oder erste Diakon ohne weiteres als Vikar einzutreten; dem Superintendenten bleibt vorbehalten, aus besonderen Gründen eine abweichende Regelung zu treffen.

(2) Gehören zum Pfarrbezirk weitabliegende Tochterorte, so kann für diese ein besonderer Vikar bestimmt werden.

(3) Erscheint es zweckmäßig, einen Geistlichen einer anderen Diözese als Vikar zu bestellen, so ist hierzu die Genehmigung des Superintendenten dieser Diözese einzuholen.

(4) Von der Bestellung des Vikars hat der Superintendent dem Staatsministerium, der Kircheninspektion und dem Schulamt ungesäumt Kenntnis zu geben.

(5) Ist ein Diakonat erledigt, so ist dessen einstweilige Verwaltung vom Superintendenten zu regeln. Ein besonderer Vertreter wird nicht bestellt. Ist jedoch mit dem erledigten Diakonat das Pfarramt in einer oder mehreren zum Pfarrbezirk gehörigen Tochtergemeinden verbunden, so ist für diese ein Vikar zu bestellen. Im übrigen finden die für die Verwaltung erledigter Pfarrstellen getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung, soweit nicht etwas besonderes bestimmt ist (vgl. § 8 Abs. 5).

§ 6.

(1) Der Vikar hat in allen Beziehungen den Pfarrer zu vertreten und alle pfarramtlichen Geschäfte zu besorgen, soweit sie nicht von anderen Geistlichen oder dem mit dem Kirchendienste betrauten Lehrer wahrzunehmen sind (§§ 8 und 9).

(2) Dem Vikar liegt demnach die Seelsorge im Pfarrbezirk ob; auch hat er die kirchlichen Amtshandlungen: Taufen, Trauungen, Begräbnisse, Abendmahlsfeiern, mit den in § 8 Abs. 3 bezeichneten Ausnahmen, zu versehen, die nach dem Vertretungsplan (§ 7 Abs. 5) auf ihn entfallenden Predigtgottesdienste und die in dem Plan etwa nicht vorgesehenen außerordentlichen Gottesdienste (z. B. beim Kirchweihfeste), in der Regel auch die Erntebetstunde zu halten, den Konfirmandenunterricht zu erteilen, die Konfirmandenprüfung abzuhalten und die Konfirmation zu vollziehen.

Obliegenheiten des Vikars.



(3) Er führt die Kirchenbücher, Familienregister, Ortschronik und Akten und stellt alle pfarramtlichen Zeugnisse aus.

(4) In Gemeinden, wo ein zweiter festangestellter Geistlicher nicht vorhanden ist, übernimmt er den Vorsitz im Kirchengemeindevorstand, und zwar auch dann, wenn er kein festangestellter Geistlicher ist (§ 11 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung).

(5) Er ist an Stelle des Pfarrers Mitglied des Schulvorstandes und als Ortschulaufseher wählbar. Er ist stimmberechtigtes Mitglied der Diözesanversammlung.

§ 7.

Gottesdienste.

(1) An der üblichen Zahl und Zeit der Gottesdienste ist in der Regel nichts zu ändern, soweit sich nicht aus dem folgenden ein anderes ergibt.

(2) Wo sonst jeden Sonntag gepredigt wird, soll in der Regel alle 14 Tage ein Predigtgottesdienst gehalten werden; in städtischen Gemeinden ist die Zahl der Predigtgottesdienste jedoch nach dem besonderen Bedürfnis zu bestimmen.

(3) Die Wochengottesdienste mit Ausnahme der Fastengottesdienste, der Vorbereitungsbetstunden für Karfreitag und Bußtag und der Erntebetstunden dürfen ausfallen. Wochenbetstunden, für die der Kirchgänger einer Wöchnerin angemeldet ist, sollen gehalten werden.

(4) Die übrigen Nebengottesdienste bleiben bestehen, doch ist der Superintendent ermächtigt, Nebengottesdienste, die von dem mit dem Kirchendienste betrauten Lehrer zu halten sein würden, an solchen Tagen ausfallen zu lassen, an denen der Lehrer bereits den Hauptgottesdienst zu halten hat.

(5) Über die Gottesdienste und die Heranziehung der Geistlichen und Lehrer dazu stellt der Superintendent auf angemessene Zeit voraus einen Plan auf (Vertretungsplan). Dieser ist allen Beteiligten durch Umlauf mitzuteilen.

§ 8.

Besorgung der Predigtgottesdienste und kirchlichen Amtshandlungen.

(1) Bei erledigten Pfarrstellen werden zu den Predigtgottesdiensten außer dem Vikar in erster Linie die Diakonen, außerdem die umwohnenden Geistlichen der Diözese, nach Bedarf auch Kandidaten der Theologie herangezogen. Auch Pfarrer aus angrenzenden Diözesen können mit Geneh-

migung ihres Superintendenten in Anspruch genommen werden. Liegt der Pfarrort an der Landesgrenze, so kann, soweit nötig, der Vorsteher der benachbarten ausländischen Diözese darum angegangen werden, daß auch nahe wohnende Geistliche der letzteren zugezogen werden dürfen. Der Vikar soll in der Regel nicht öfter als die übrigen Geistlichen zur Predigt herangezogen werden. Geistliche, die in hohem Alter stehen, an Körperschwäche leiden oder sehr entfernt wohnen, sind nicht zuzuziehen. Auch ist der Superintendent selbst, außer in Notfällen, von der Verbindlichkeit zur Aushilfe frei.

(2) Die Reihenfolge der Geistlichen, deren Kreis möglichst weit zu ziehen ist, bestimmt der Superintendent.

(3) Der zur Abhaltung eines Gottesdienstes verpflichtete Geistliche hat gegebenenfalls auch Beichte und Abendmahl zu verwalten und die auf den Tag des Gottesdienstes fallenden Taufen, Trauungen und Begräbnisse zu verrichten. Den Nebengottesdienst hält er nur, wenn eine besondere Veranlassung dazu vorliegt. Beschränkt sich die auswärtige Verrichtung auf eine Predigt und gestattet es die Entfernung, so hat der Geistliche auch in seinem Pfarrbezirke zu predigen.

(4) Der Geistliche hat sein Amtskleid mitzubringen, wenn kein passendes Amtskleid im Kircheninventar vorhanden ist.

(5) Bei erledigten Diakonatstellen sollen Geistliche aus der Umgegend nur ausnahmsweise zugezogen werden.

§ 9.

(1) Der mit dem Kirchendienste betraute Lehrer hat, abgesehen von **Mitwirkung des mit dem Kirchendienste betrauten Lehrers.** seinen gewöhnlichen Obliegenheiten (Ministerialverordnung über den Kirchendienst der Volksschullehrer vom 9. Mai 1905, Regierungsblatt S. 177), entsprechend dem Vertretungsplane (§ 7 Abs. 5) die Hauptgottesdienste, für die nicht ein Geistlicher bestimmt ist, und in der Regel alle Nebengottesdienste an Sonn- und Festtagen zu halten; ebenso die Wochengottesdienste, die während der Stellerledigung fortzuhalten sind (§ 7 Abs. 3); nur die Erntebestunde hält in der Regel der Vikar (§ 6 Abs. 2).

(2) Die zu verlesenden Predigten werden vom Vikar ausgewählt.

(3) Der Superintendent ist ermächtigt, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt, dem sonst nicht genügt werden könnte, anstatt des Lehrers ein Mitglied des Kirchengemeindevorstandes, das sich dazu bereit erklärt, mit der Abhaltung von Gottesdiensten zu betrauen. In diesem Falle finden die für den Lehrer geltenden Vorschriften Anwendung.

(4) Der Lehrer ist verpflichtet, die Anmeldungen für kirchliche Amtshandlungen entgegenzunehmen und an den Vikar oder den sonst zur Vornahme der Handlung verbundenen Geistlichen (§ 8 Abs. 3) rechtzeitig weiterzugeben (Ministerialverordnung vom 9. Mai 1905 IIc letzter Absatz). Er hat ferner die vorläufigen Vermerke für die Kirchenbücher nach Anordnung des Vikars zu sammeln und diesem zu übergeben. Auch kann ihm in Notfällen die kirchliche Begleitung bei stillen Begräbnissen übertragen werden. Schließlich hat der Lehrer, soweit nötig, die Aufsicht über das Gotteshaus und seine Ausstattung zu übernehmen (Ministerialverordnung vom 9. Mai 1905 IIc).

§ 10.

Vergütung der Geistlichen und Lehrer.

(1) Während des Gnadenhalbjahrs (§ 20) erhalten die Geistlichen und Lehrer für die Besorgung der pfarramtlichen Geschäfte keine Vergütung. Doch haben die Hinterbliebenen, denen das Stelleinkommen in dieser Zeit zufließt, auch wenn sie nicht in der Pfarrei, noch überhaupt am Orte wohnen, den auswärts wohnenden Geistlichen und Lehrern ein angemessenes, im Winter geheiztes Zimmer und die Beköstigung zu gewähren. Die Geistlichen und Lehrer haben sich rechtzeitig anzumelden.

(2) Die während des Gnadenhalbjahrs entstehenden besonderen Aufwände wie Postgeld, Botenlöhne u. dgl. sind aus der Kirchkasse zu bestreiten.

(3) Was das Fuhrwerk für die Geistlichen betrifft, so verbleibt es für die Dauer des Gnadenhalbjahrs bei der jedes Orts hergebrachten Einrichtung, wonach es in der Regel entweder von den Gemeinden oder von den einzelnen Gemeindegliedern beschafft wird.

(4) Findet ein Gnadenhalbjahr nicht statt oder bleibt die Stelle über die Gnadenzeit hinaus unbefest, so werden aus dem Stelleinkommen und, soweit dieses nicht ausreicht, aus dem Zentralfonds für die evangelischen

Geistlichen Vergütungen und Entschädigungen in dem aus den §§ 11 bis 14 sich ergebenden Umfange gewährt.

§ 11.

Wenn der Vikar oder der zur Anshilfe herangezogene Geistliche innerhalb des Pfarrbezirks wohnt, so erhält er für seine gesamten Leistungen eine Bauschvergütung (§ 15).

Vergütung der Geistlichen.

§ 12.

(1) Wohnt der Vikar oder der zur Anshilfe herangezogene Geistliche außerhalb des Pfarrbezirks, so werden folgende Vergütungen und Entschädigungen gewährt:

(2) Für die Verwaltung der Pfarramtsgeschäfte im allgemeinen erhält der Vikar eine Bauschvergütung von monatlich 10 bis 40 *M* (§ 15).

(3) Für einen Predigtgottesdienst erhält der Geistliche, der ihn abhält, 6 *M*, für jeden weiteren Predigt- oder Nebengottesdienst am gleichen Tage erhält er 3 *M*.

(4) Soweit für Amtshandlungen noch besondere Gebühren bestehen, bezieht sie der Geistliche, der die Handlung verrichtet.

Gebühren.

(5) Das Gleiche gilt für die nach § 118 Nr. VII und IX des Gesetzes über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen in der Fassung vom 28. Februar 1900 dem Pfarrer zustehenden Gebühren.

(6) Soweit die Gebühren für Amtshandlungen weggefallen sind, wird dem Vikar der auf die Zeit seiner Vertretung entfallende Teil der Entschädigung ausgezahlt, die für die weggefallenen Gebühren aus der Kirchkasse oder aus anderen Kassen zum Stelleinkommen geleistet wird.

(7) Das Gleiche gilt, soweit Gebühren für Amtshandlungen zur Kirchkasse vereinnahmt und dafür feste Entschädigungen an den Stellinhaber gezahlt werden.

(8) Der Vikar ist in den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze verpflichtet, den Geistlichen, die statt seiner unter der Entschädigung begriffene Handlungen verrichtet haben, verhältnismäßige Anteile davon abzugeben.

Reisekosten.

(9) Für die notwendigen Reisen der Geistlichen zu Predigtgottesdiensten, Wochenkommunionen, Trauungen mit Rede und Begräbnissen mit Rede wird eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt:

(10) Bei der Reise sind die nächsten benutzbaren Wege einzuhalten. Für unnötige Umwege darf eine Entschädigung nicht in Ansatz gebracht werden.

(11) Wo es zweckmäßig geschehen kann, ist die Eisenbahn, Straßenbahn oder Post zu benutzen. In diesem Falle werden die wirklichen Auslagen für die Fahrt erstattet; für Nebenaufwand, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Höhe ein solcher erwächst, wird eine Gesamtentschädigung von 1 *M* gewährt. Bei Eisenbahnfahrt darf die zweite Wagenklasse benutzt werden.

(12) Soweit die Eisenbahn, Straßenbahn oder Post nicht benutzt werden kann, werden statt des wirklichen Aufwandes und ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Höhe ein solcher erwächst, als Reiseentschädigung gewährt, wenn die Länge des insgesamt zurückzulegenen Weges beträgt

	bis zu 4 km	2 <i>M</i> ,
	über 4 bis 6 "	3 " "
	" 6 " 8 "	4 " "
	" 8 " 10 "	5 " "
	" 10 " 12 "	6 " "

für jede weiter angefangenen 3 km 1 *M* mehr.

(13) Die Entfernung ist von dem Superintendenten nach den nächsten benutzbaren Wegen auf der Rechnung zu bescheinigen.

(14) Wenn in besonderen Fällen die Sätze des Abs. 12 ohne baren Schaden des Geistlichen nicht angewendet werden können, so ist die Erstattung des notwendig gewesenem höheren Aufwandes bei der Kircheninspektion zu beantragen (§ 15).

(15) Für Beköstigung und Unterkunft wird den Geistlichen keine besondere Entschädigung gewährt.

§ 13.**Vergütung der Lehrer.**

(1) Die mit dem Kirchendienste betrauten Lehrer erhalten, soweit sie über ihre gewöhnlichen Obliegenheiten hinaus zu kirch-

lichen Verrichtungen herangezogen werden, für die Abhaltung eines Hauptgottesdienstes 2 *M.*, für die Abhaltung eines Nebengottesdienstes 1 *M.*

(2) Für die übrigen Dienstleistungen (vgl. § 9) wird eine monatliche Bauschvergütung von 2 bis 5 *M.* gewährt, mindestens aber 5 *M.* (§ 15).

(3) Bei auswärtigen Verrichtungen bezieht der Lehrer als Reiseentschädigung 20 *℥* für jedes angefangene Kilometer des einmaligen Hin- und des einmaligen Rückwegs, zusammen aber mindestens 50 *℥*.

(4) Hat der Lehrer an denselben Orte Vormittags und Nachmittags kirchliche Handlungen zu verrichten, so erhöht sich die Entschädigung um 1 *M.*

(5) Bei der Reise sind die nächsten benutzbaren Wege einzuhalten. Für unnötige Umwege darf eine Entschädigung nicht in Ansatz gebracht werden. Die Entfernung ist von dem Superintendenten auf der Rechnung zu bescheinigen.

(6) Wenn in besonderen Fällen die Sätze in Abs. 3 und 4 ohne baren Schaden des Lehrers nicht angewendet werden können, so ist die Erstattung des notwendig gewesen höheren Aufwandes bei der Kircheninspektion zu beantragen (§ 15).

§ 14.

Wenn infolge der Heranziehung eines Geistlichen zu einer Predigt ein Lehrer im Pfarrbezirke des Geistlichen an dessen Stelle einen Gottesdienst abzuhalten hat, so finden die Bestimmungen in § 13 Abs. 1, 3 bis 6 entsprechende Anwendung.

§ 15.

(1) Die Bauschvergütungen für die Geistlichen und Lehrer (§ 11, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2) werden unter Berücksichtigung des Umfangs der Geschäfte, der örtlichen und persönlichen Verhältnisse von dem Staatsministerium festgesetzt, ebenso der besondere Reiseaufwand nach § 12 Abs. 14 und § 13 Abs. 6. Die Kircheninspektion hat an dieses nach Gehör des Vikars deswegen gutachtlich zu berichten.

(2) Die Gebühren- und Reisekostenrechnungen der Geistlichen und Lehrer sind von dem Vikar dem Superintendenten vorzulegen. Dieser

1910

Reisekosten.**Feststellung
der Vergütungen usw.**

45

prüft sie und gibt sie an die Kircheninspektion ab. Letztere hat sie mit dem Befoldungsvergleiche (§ 22) dem Staatsministerium zur Feststellung vorzulegen.

§ 16.

Hürsorge für das Inventar.

(1) Sobald eine geistliche Stelle zur Erledigung kommt, ohne daß sie alsbald wieder besetzt wird, hat der Kirchengemeindevorstand für die Sicherstellung des vorhandenen Dienst- und Stellinventars zu sorgen (§ 10 Nr. 10 Abs. 2 der Kirchengemeindevordnung).

(2) Wenn mit der Stelle eine Dienstwohnung verbunden ist, hat der Kirchengemeindevorstand zu prüfen, ob bauliche Herstellungen an den Pfarreigebäuden nötig sind, und über das Ergebnis binnen längstens vier Wochen nach Erledigung der Stelle an die Kircheninspektion zu berichten. Findet ein Gnadenhalbjahr statt, so beginnt die vierwöchige Frist mit dessen Ablauf.

§ 17.

(1) Der Vikar hat im Einbenehmen mit dem Kirchengemeindevorstande zu veranlassen, daß ihm von den Hinterbliebenen des verstorbenen Geistlichen oder von dem abgehenden Geistlichen das Dienstinventar (Kirchensiegel, Kirchkastenschlüssel, Kirchenbücher, Erbzinzbücher, Heberegister, Pachtverträge, Archiv u. dgl.), wie auch das Stelleninventar, soweit es von dem verstorbenen oder abgehenden Geistlichen verwahrt worden ist, unverzüglich übergeben wird.

(2) Er hat neben dem Kirchengemeindevorstande dafür zu sorgen, daß die ihm übergebenen Inventarstücke, namentlich auch Bücher, Akten und Urkunden, während der Stellerledigung sorgfältig und sicher verwahrt und vor Beschädigungen geschützt werden.

(3) Der Kirchengemeindevorstand hat sich in Gegenwart des Vikars das Stellinventar (namentlich die Gebäude nebst Zubehör, Haus- und Wirtschaftsgeräte, Stroh, Dünger usw.) zu gebrüger Zeit übergeben zu lassen. Steht den Hinterbliebenen der Bezug des Gnadenhalbjahrs zu, so ist das Stellinventar erst am Ende des Gnadenhalbjahrs zu übergeben.

(4) Dienst- und Stellinventar werden auf Grund des darüber vorhandenen Verzeichnisses übergeben. Der Kirchengemeindevorstand hat darüber ein Protokoll aufzunehmen. In diesem ist anzugeben, ob die zu über-

gebenden Gegenstände vollständig und in ordnungsmäßigem Zustande vorhanden, welche Gegenstände in dem Verzeichnis nachzutragen sind und welche Mängel sich vorfinden. Ist ein vollständiges Verzeichnis noch nicht vorhanden, so ist ein solches ohne Verzug aufzustellen. Das Protokoll ist von den Beteiligten zu vollziehen. Abschriften des Protokolls und des Verzeichnisses sind an die Kircheninspektion abzugeben.

(5) Der Kirchengemeindevorstand hat während der Erledigung der Stelle das gesamte Stellinventar gehörig zu überwachen und zu bewahren, insbesondere auch die Gebäude, Gehöfte und Gärten ordnungsmäßig im Stande zu erhalten und vor Beschädigungen zu schützen (§ 10 Nr. 10 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung).

(6) Entbehrliche Räume des Pfarrhauses und zugehöriger Nebengebäude können bei Stellerledigungen, die längere Zeit andauern, zugunsten der Kirchkasse vermietet werden. Es ist jedoch bei der Vermietung die alsbaldige Lösung des Mietverhältnisses für den Fall der Wiederbesetzung der Stelle vorzubehalten. Soweit staatliche Gebäude in Frage kommen, hat sich der Kirchengemeindevorstand wegen der Vermietung mit dem Rechnungsamt in Verbindung zu setzen.

§ 18.

(1) Während der Gnadenzeit (§ 20) bleibt die Erhebung des Stelleinkommens den Hinterbliebenen überlassen. Doch soll der Kirchengemeindevorstand ihnen bei der Ausübung ihrer Rechte förderlich und behilflich sein. Auf der anderen Seite hat er darauf zu sehen, daß von ihnen das Pfarrgut pfleglich behandelt und insbesondere auch alle während der Gnadenzeit vorzunehmenden Garten- und landwirtschaftlichen Arbeiten zur rechten Zeit und in gehöriger Weise besorgt werden.

**Verwaltung
des Stelleinkommens.**

(2) Ist die Gnadenzeit abgelaufen oder findet eine Gnadenzeit überhaupt nicht statt und wird die Stelle nicht alsbald wieder besetzt, so liegt dem Kirchengemeindevorstand und unter seiner Leitung dem Kirchrechnungsführer die Erhebung und Sicherung des Stelleinkommens ob.

(3) Der Kirchengemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß alle Einnahmen pünktlich zur Verfallzeit eingehoben werden. Dies gilt besonders auch von den Naturalcinnahmen, welche nach den vorhandenen Hebe-



registern zu erheben und stets im besonderen Einvernehmen mit dem Vikar zu verwerten sind, wie auch von den Pachtgelbern und Kapitalzinsen. Wenn nötig, sind die geschuldeten Leistungen zwangsweise beizuziehen.

(4) Die nicht verpachteten Grundstücke hat der Kirchengemeindevorstand, wenn es angemessen erscheint, zu verpachten; zur Verpachtung ist die Genehmigung der Kircheninspektion einzuholen (vgl. § 24 II, 4 der Kirchengemeindeordnung).

(5) Auf den Grundstücken, die nicht verpachtet werden, hat er die notwendigen Garten- und landwirtschaftlichen Arbeiten ordnungsmäßig ausführen zu lassen; soweit Dritte zu freier Beartung oder dergleichen Leistungen verpflichtet sind, hat er diese Leistungen gebührend in Anspruch zu nehmen. Die Kosten für die Bearbeitung der Grundstücke sind, wenn nötig, aus der Kirchkasse vorzuschießen.

(6) Die von dem Staatsministerium auf das Stelleinkommen eingewiesenen Ausgaben sind gegen Empfangsbcheinigung zu berichtigen, alle sonstigen Ausgaben nur gegen ordnungsmäßige, von dem Vorsitzenden des Kirchengemeindevorstandes mit Zahlungsermächtigung versehene Belege.

(7) Besondere Vergütungen aus dem Stelleinkommen zu bewilligen, ist der Kirchengemeindevorstand nicht befugt.

§ 19.

Kasse- und Rechnungs- führung.

(1) Bei Stellerledigungen von voraussichtlich längerer Dauer ist von dem Kirchengemeindevorstande eine besondere Kasse einzurichten. Auf die Rechnungsführung finden die §§ 38 Abs. 1, 39, 41 und 42 der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die Rechnungsführung wird regelmäßig von dem Kirchrechnungsführer besorgt, kann jedoch von dem Kirchengemeindevorstande auch einer anderen Person, die indes Mitglied des Kirchengemeindevorstandes sein muß, übertragen werden.

(3) Für die Führung der Rechnung wird eine Vergütung gewährt, deren Höhe nach den Umständen, insbesondere nach der dem Rechnungsführer zufallenden Arbeitslast, vom Staatsministerium auf gutachtlichen Vorschlag der Kircheninspektion bestimmt wird.

(4) Nach Wiederbesetzung der Stelle, bei länger dauernden Stellenerledigungen, außerdem am Schlusse jedes Besoldungsjahrs, hat der Kirchengemeindevorstand der Kircheninspektion die Rechnung über die Kasse zu überreichen; die Kircheninspektion legt die Rechnung dem Staatsministerium zur Prüfung und Feststellung vor. Der Rechnung ist außer den Belegen der Besoldungsvergleich (§ 22) oder — wenn sich die Stellenerledigung über mehrere Besoldungsjahre erstreckt — die Rechnung für das Vorjahr beizufügen.

(5) In der Kasse ist kein größerer Vorrat zu halten, als zur Deckung der in der nächsten Zeit zu bestreitenden Ausgaben nötig ist. Die entbehrlichen Kassenvorräte sind von Zeit zu Zeit in angemessenen Beträgen an den Zentralfonds abschläglich auf dessen Anteil am Stelleinkommen abzuführen.

§ 20.

(1) Hat der verstorbene Geistliche eine Witwe oder Kinder hinterlassen, so haben diese das Stelleinkommen, soweit es dem Verstorbenen zustand, nebst den Besoldungszuschüssen, Alters- und Dienstzulagen, die ihm aus dem Zentralfonds für die evangelischen Geistlichen verwilligt waren, noch sechs Monate lang vom Todestage an gerechnet zu beziehen (Gnadenhalbjahr). Ortszulagen und Transportvergütungen fallen mit dem Todestage weg.

Bezugsrechte am Stelleinkommen.

(2) Im übrigen fließt das Stelleinkommen, soweit es nicht zur Deckung der Vertretungskosten (§§ 11 bis 15, 27) verwendet oder ausnahmsweise der geistlichen Stelle oder Kirchkasse zur Befriedigung eines dringenden Bedürfnisses überlassen wird, dem Zentralfonds für die evangelischen Geistlichen zu (§ 10 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. November 1901).

III. Auseinandersetzung mit dem neuen Geistlichen.

§ 21.

(1) Das Dienst-, Kirchen- und Stelleninventar ist dem neuen Geistlichen am Einführungstage von der Kircheninspektion oder Einführungskommission (vgl. §§ 9 und 13 der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung) unter Zuziehung des Vikars und des Kirchengemeindevorstands

übergabedes Inventars.

vorstandes nach den Bestimmungen in § 17 Abs. 4 zu übergeben. Kann die Übergabe am Einführungstage nicht beendet werden, so ist sie durch den Kirchgemeindevorstand unter Zuziehung des Vikars an einem der nächsten Tage fortzusetzen. Über das Ergebnis ist an die Kircheninspektion zu berichten.

(2) Findet keine förmliche Einführung des neuen Geistlichen statt, so hat der Kirchgemeindevorstand unter Zuziehung des Vikars die Übergabe nach den Bestimmungen in § 17 Abs. 4 vorzunehmen.

(3) Das Inventarverzeichnis ist von den Beteiligten zu vollziehen und von dem neuen Geistlichen mit Empfangsbcheinigung zu versehen. Eine Abschrift des Verzeichnisses ist zu den Akten der Kircheninspektion zu bringen. Die Urschrift ist im Pfarrarchiv aufzubewahren.

(4) Befindet sich die Dienstwohnung des Geistlichen in einem staatlichen Gebäude, so ist zur Übergabe des Gebäudeinventars das Rechnungswesen zuständig, das deshalb durch die Kircheninspektion rechtzeitig vor der Einführung zu benachrichtigen ist.

(5) Die Kircheninspektion oder Einführungskommission hat am Tage der Einführung zugleich auch eine Prüfung der Wertbestände der Kirche und der Pfarrei vorzunehmen und den Befund im Protokoll zu bemerken.

§ 22.

Besoldungsvergleich.

(1) Über das Stelleinkommen und, soweit nötig, das Stellinventar hat sich der neue Geistliche mit seinem Vorgänger oder dessen Hinterbliebenen durch einen schriftlichen Vergleich auseinanderzusetzen (Besoldungsvergleich).

(2) Bei Stellerledigungen, die voraussichtlich längere Zeit dauern werden, hat der Kirchgemeindevorstand als Vertreter der Stelle den Vergleich mit dem abgehenden Geistlichen oder den Hinterbliebenen abzuschließen, und ebenso nach der Wiederbesetzung der Stelle einen weiteren Vergleich mit dem neuen Geistlichen.

(3) Die Besoldungsvergleiche bedürfen der Bestätigung durch das Staatsministerium. Sie sind sobald als möglich, spätestens binnen zwei Monaten nach der Einführung des neuen Geistlichen durch Vermittelung der Kircheninspektion vorzulegen; die Verhandlungen und der zunächst vorausgegangene

Vergleich nebst den zugehörigen Akten sind beizufügen. Hat der Kirchengemeindevorstand den Vergleich mit dem abgehenden Geistlichen oder den Hinterbliebenen abzuschließen, so läuft die zweimonatige Frist von der Stellerledigung oder dem Ende der Gnadenzeit an.

(4) Bei der Aufstellung der Besoldungsvergleiche, für welche die Anlage als Beispiel dient, ist im allgemeinen nach den Grundsätzen des zunächst vorausgegangenen bestätigten Vergleichs und nach dem Herkommen zu verfahren.

(5) Soweit sich die Beteiligten nicht zu einigen vermögen oder Bedenken gegen ihre Vereinbarungen bestehen, entscheidet die Kircheninspektion und in letzter Linie das Staatsministerium.

§ 23.

(1) Der Bezug des Stelleinkommens beginnt für den neuen Geistlichen, wenn nichts anderes bestimmt wird, mit dem Einführungstage. Er dauert für den abgehenden Geistlichen, wenn er in eine andere Stelle der Landeskirche versetzt wird, bis zum Tage seiner Einführung in die andere Stelle. Beim Tode des Geistlichen endet der Bezug mit dem Todestage, wenn ein Gnadenhalbjahr nicht in Frage kommt.

Verteilung des Stelleinkommens.

(2) Im Besoldungsvergleiche sind zunächst die Anteile zu ermitteln, die der abgehende Geistliche oder die Erben oder Hinterbliebenen im laufenden Besoldungsjahre von den einzelnen Besoldungsstücken zu beziehen haben, sodann die Beträge, die sie darauf bereits erhoben haben. Bei der Berechnung sind die Anschlagsbeträge der Besoldungstabelle zugrunde zu legen. Für die Besoldungsstücke ist die Reihenfolge der Tabelle einzuhalten. Von der für den einen oder anderen Teil schließlich verbleibenden Forderung sind fünf vom Hundert für Ausfälle zu kürzen. Soweit es ein Beteiligter verlangt, ist statt des Anschlags in der Tabelle der wirkliche Stellertrag zu teilen.

(3) Der dem Zentralfonds zufallende Anteil am Stelleinkommen (§ 20 Abs. 2) wird, wenn nicht ein Besoldungsvergleich nach § 22 Abs. 2 zu schließen ist oder das Staatsministerium etwas Abweichendes anordnet, nach dem Stelleinkommen im ganzen, wie es in der Besoldungstabelle veranschlagt ist, berechnet. Nur wo Holz oder die Entschädigung

dafür zu zwei Dritteln auf die Wintermonate und zu einem Drittel auf die Sommermonate zu rechnen ist (Abs. 7), ist die Berechnung dafür besonders aufzustellen. Den dem Zentralfonds zukommenden Betrag hat der neue Geistliche zu übernehmen und binnen sechs Monaten nach der Einführung abzuliefern.

(4) Das Besoldungsjahr läuft vom 1. Oktober zum 1. Oktober, ausnahmsweise vom 29. September (Michaelis) zum 29. September, wenn dies bisher üblich war; doch kann das Staatsministerium in diesem Falle nach Eintritt einer Stellenledigung den Beginn auf den 1. Oktober verlegen.

(5) Alle in einem Besoldungsjahre fällig werdenden ständigen Entnahmen sind ohne Rücksicht auf die verschiedenen Fälligkeitszeiten als Besoldung für dieses Besoldungsjahr zu rechnen, soweit nichts anderes hergebracht oder im folgenden bestimmt ist.

(6) Kapitalzinsen werden, soweit nichts anderes hergebracht ist, auf den Zeitraum gerechnet, für den sie erwachsen sind.

(7) Holzbezüge und die Entschädigungen dafür werden regelmäßig nicht für die Vergangenheit, sondern für die Zukunft (im voraus) gewährt; auf welchen Zeitraum der Bezug zu rechnen ist (vom 1. April zum 1. April oder von Johannis zu Johannis oder von Michaelis zu Michaelis usw.) und ob er zu zwei Dritteln auf das Winterhalbjahr, zu einem Drittel auf das Sommerhalbjahr entfällt, entscheidet das Herkommen.

(8) Die Ernte von den selbstbewirtschafteten Grundstücken gehört regelmäßig in das zu Michaelis schließende Besoldungsjahr, auch soweit sie erst zu Anfang des neuen Besoldungsjahrs eingebracht werden kann. Ebenso gehören Pachtgelder, wenn nichts anderes hergebracht ist, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Fälligkeit in das Besoldungsjahr, in das die Ernte gehören würde, für die sie entrichtet werden. Das Gleiche gilt vom Dezem, von Getreidezinsen und anderen mit der Ernte in Verbindung stehenden Fruchtabgaben und den an ihre Stelle getretenen Geldentschädigungen.

(9) Die zufälligen Einkünfte, namentlich die geistlichen Gebühren (mit den in § 12 Abs. 4 ff. bestimmten Ausnahmen), Lehngelder, Ab- und Zuschreibengebühren usw., fallen im vollen Betrage dem zu, der zur Zeit ihres Anfalls das Stelleinkommen zu beziehen hat.

§ 24.

(1) Soweit der abgehende Geistliche oder die Erben oder Hinterbliebenen des verstorbenen Geistlichen das zurückzugewährende Stellinventar (namentlich auch an Düngung, Feldbestellung, Aussaat usw.) nicht im gehörigen Stande zurückzugeben vermögen, haben sie dafür nach den gangbaren Preisen Ersatz zu leisten. Gewährung des Stellinventars und Ersatz von Aufwänden und Schäden.

(2) Dünger, sowie Stroh und Futter von den selbstbewirtschafteten Grundstücken sind dem Nachfolger zu überlassen, und zwar gegen billige Vergütung, soweit sie nicht nach dem Herkommen unentgeltlich zu gewähren sind.

(3) Ist von Grundstückspächtern bei der Beendigung der Pachtzeit ein feststehendes Inventar an Düngung, Bestellung, Aussaat, Stroh, Futter u. dergl. zurückzugeben, so hat der Nachfolger, der in die Pachtverträge eintritt (vgl. § 24 II, 4 der Kirchgemeindeordnung), dem Vorgänger dafür eine billige Vergütung zu leisten, wenn nicht diese Inventarstücke nach dem Herkommen unentgeltlich zu gewähren sind. Die Vergütung ist nach den Preisen zu bestimmen, für die der Vorgänger das Inventar bei dem früheren Vergleich übernommen hat oder, wenn das Inventar erst später entstanden ist, nach den Preisen, die zu dieser Zeit bestanden haben. In allen Fällen kann eine Vergütung jedoch nur beansprucht werden, soweit der so zu berechnende Wert zur Zeit des neuen Vergleichs noch besteht. Der Stellinhaber, der ein solches Inventar übernommen hat, ist verpflichtet, es der Stelle zu erhalten; bei Neuverpachtungen hat er es deshalb immer wieder den Pächtern unter der Bedingung dereinstiger Rückgabe mit in Pacht zu geben. Eine Ablösung oder Veräußerung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

(4) Der zur Erzielung der Ernte (für Düngung, Bestellung, Aussaat, Eimerntung usw.) erforderliche Aufwand ist von den Beteiligten nach dem Verhältnis zu tragen, nach dem ihnen die Ernte zuteil wird. Der durch versäumte Feldbestellung oder durch unwirtschaftliche Behandlung dem Nachfolger zugefügte Schaden ist ihm zu ersetzen.

(5) Auch der zur Einhebung anderer Bezüge als der Ernte, z. B. bei der Dezemeinnahme, für den Holzbezug usw. erforderliche Aufwand

ist von den Beteiligten nach dem Verhältnis zu tragen, nach welchem sie den Bezug haben.

(6) Für neu angepflanzte Obstbäume können der abgehende Geistliche oder die Erben oder Hinterbliebenen Ersatz der wirtschaftlich aufgewendeten Kosten von dem Nachfolger beanspruchen, wenn ihnen die Bäume noch keine Frucht getragen haben. Für Bäume, die an Stelle abgängig gewordener Bäume gepflanzt sind, ist jedoch kein Ersatz zu leisten. Für neu angelegte Obstgärten oder sonstige größere Obstbaumpflanzungen kann der Kirchengemeindevorstand mit Genehmigung des Staatsministeriums dem abgehenden Geistlichen oder seinen Erben oder Hinterbliebenen eine billige Entschädigung aus dem Vermögen der geistlichen Stelle bewilligen, wenn die neue Anlage während der Dienstzeit des abgehenden Stellinhabers bereits Früchte getragen hat.

(7) Im übrigen ist hinsichtlich des Ersatzes von Verbesserungen oder Verschlechterungen nach Herkommen und Billigkeit zu verfahren. Dabei kann erwartet werden, daß der Nachfolger Verwendungen, die einen dauernden Nutzen gewähren, z. B. Beleuchtungsanlagen, nach dem Werte des noch vorhandenen Nutzens übernimmt. Einrichtungen, die nur zur Erhöhung der Bequemlichkeit und Annehmlichkeit dienen, können, wenn sie der Nachfolger nicht nach dem noch vorhandenen Wert übernehmen will, von dem abgehenden Geistlichen oder den Hinterbliebenen weggenommen werden, soweit dies ohne Beschädigung der Hauptsache geschehen kann.

(8) Wegen der Wirtschaftsvorräte, Wirtschaftsgerätschaften und anderen Gegenstände, die nicht zum Inventar gehören, ist die Auseinandersetzung lediglich dem persönlichen Übereinkommen der Beteiligten überlassen.

§ 25.

Bericht über die Einführung des neuen Geistlichen.

Über die Einführung oder Einweisung eines Geistlichen (§§ 9, 11 der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindevorordnung) und die im Anschluß daran vorgenommenen Verhandlungen (§ 21) hat die Kircheninspektion (der Superintendent) dem Staatsministerium ungesäumt zu berichten. Auch ist dem Schulamt der Eintritt des neuen Geistlichen mitzuteilen.

IV. Besondere Bestimmungen für Stellen, mit denen eine Superintendentur verbunden ist.

§ 26.

(1) Kommt eine Stelle zur Erledigung, mit der eine Superintendentur verbunden ist, so hat der Adjunkt im Falle der Erledigung durch den Tod des Superintendenten alsbald, nachdem er davon Kenntniss erlangt hat, in anderen Fällen rechtzeitig vor dem Abgange des Superintendenten sich nach dem Sitze der Superintendentur zu begeben und aus den Händen des Superintendenten oder der Hinterbliebenen das Superintendenturarchiv, die von der Superintendentur verwalteten Kassen und das gesamte Dienstinventar der Superintendentur in Empfang zu nehmen.

(2) Der Adjunkt hat für sichere Verwahrung des Archivs und der Inventarstücke zu sorgen und die Gegenstände, deren er zur einstweiligen Verwaltung der Superintendenturgeschäfte bedarf, nach seinem Wohnsitze zu bringen.

(3) Die Kassenbestände sind festzustellen und mit den Rechnungen und Belegen nach dem Wohnsitze des Adjunkten zu bringen.

(4) Über die Übernahme des Archivs, der Kassenbestände und des Inventars ist vom Adjunkten ein Protokoll aufzunehmen, das von dem abgehenden Superintendenten oder von den Hinterbliebenen, welche die Übergabe bewirkt haben, mit zu unterzeichnen ist. Eine vom Adjunkten beglaubigte Abschrift des Protokolls ist dem abgehenden Superintendenten oder den Hinterbliebenen auszuhändigen. Die übergebenen Gegenstände sind entweder in dem Protokoll oder in besonderen Anlagen dazu aufzuführen.

(5) Ist im Falle des Todes des Superintendenten der Nachlaß auf Anordnung des Gemeindevorstandes oder des Amtsgerichts in Verwahrung genommen, so hat sich der Adjunkt unverzüglich wegen Übergabe der in Abs. 1 bezeichneten Gegenstände mit dem Gemeindevorstand oder dem Amtsgericht in Verbindung zu setzen.

(6) Ist der neue Superintendent eingeführt, so hat ihm der Adjunkt alsbald das Archiv, die Kassenbestände und das Dienstinventar zu über-

geben und dabei über die Kassenführung Rechnung zu legen. Hierüber ist ein vom Superintendenten und vom Adjunkten zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, von welchem eine vom Superintendenten beglaubigte Abschrift dem Adjunkten auszuhändigen ist.

(7) Ergeben sich bei den Übergabegeschäften Anstände, die die Beteiligten nicht zu beseitigen vermögen, so ist an das Staatsministerium zu berichten.

(8) Ist ein Adjunkt nicht bestellt, so hat der sonst mit der Vertretung des Superintendenten beauftragte Geistliche das nach dem Vorstehenden Erforderliche wahrzunehmen.

§ 27.

(1) Auf die Dauer der Stellerledigung, jedoch, wenn ein Gnadenhalbjahr stattfindet, erst von dessen Ablauf an, wird dem Adjunkten oder dem sonstigen Vertreter des Superintendenten eine angemessene Dienstvergütung aus dem Stelleinkommen und, soweit dieses nicht ausreicht, aus dem Zentralfonds für die evangelischen Geistlichen gewährt. Die Vergütung soll den Betrag nicht übersteigen, der dem Superintendenten als Dienstzulage zu gewähren sein würde, wenn die Stelle besetzt wäre. Die Vergütung wird durch das Staatsministerium festgesetzt.

(2) Im übrigen bezieht der Adjunkt oder sonstige Vertreter des Superintendenten die festgesetzten Vergütungen an Verwaltungskosten u. dgl. und bei Dienstreisen in Superintendentur- und Kircheninspektions-Angelegenheiten Tagegelder und Reisekosten nach den im Kostengesetze für ordinierte Geistliche bestimmten Sätzen.

V. **Schlussbestimmungen.**

§ 28.

Dem Staatsministerium ist vorbehalten, in besonderen Fällen, namentlich bei länger dauernden Stellerledigungen, über die Verwaltung der erledigten Stelle und über die zu gewährenden Vergütungen im Einbenedicten mit dem Kirchenrate besondere Bestimmung zu treffen.

§ 29.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1910 in Kraft. Mit dem gleichen Tage sind die Verordnung vom 6. September 1876 (Regierungsblatt S. 175) und die sonst entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben.

Weimar, den 11. August 1910.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Kultus.**

Rothe.

